

Turnverein Schonach 1883 Schonach (Schwarzwald)



Ehrenordnung

§ 1

Mitglieder, welche für Ehrungen des Badischen Schwarzwald-Turngaus, des Badischen Turnerbundes oder des Deutschen Turnerbundes in Frage kommen sind von der Vorstandschaft bei den betreffenden Geschäftsstellen zu beantragen. Ihre Bedingungen sind für den Verein verbindlich.

§ 2

Der Turnverein 1883 Schonach (Schwarzwald) e.V. verleiht in Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft und besonderer Verdienste um den Verein

- a) die Ehrennadel in „Silber“
- b) die Ehrennadel in „Gold“
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden

§ 3

Mit der Ehrennadel in Silber und Gold werden Frauen und Männer ausgezeichnet, die dem Verein über viele Jahre als aktive oder passive Mitglieder die Treue gehalten haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist

15-jährige Tätigkeit als Übungsleiter oder Turnratsmitglied

20-jährige aktive Tätigkeit

25-jährige Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine

35-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft

oder 40 jährige Vereinszugehörigkeit

Für die Ehrung zählen die Mitgliedsjahre ab dem Eintrittsdatum, **gerechnet ab dem 15. Lebensjahr.**

Die Ehrennadeln können auch ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4

Mitglieder die mindestens 40 Jahre dem Verein angehören und sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Eine Ausnahme für eine frühzeitige Ernennung zum Ehrenmitglied kommt nur bei außerordentlicher sportlicher Leistung oder für besondere anerkennende Verdienste in der Vereinsarbeit in Frage.

§ 5

Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber oder Gold, sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Vorstandschaft.

§ 6

Vorsitzende, die sich in überdurchschnittlich langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehreuvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Turnrat ernannt werden.

Beschluss hierüber beschließt der Turnrat.

§ 7

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.